

Einschreiben

An die Vertragspartner von Dauerschuldverhältnissen mit der Nyco Flexible Packaging GmbH

Dr. Fritz Rothenbühler
Rechtsanwalt | Attorney at Law
fritz.rothenbuehler@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Pablo Duc
Rechtsanwalt | Attorney at Law
pablo.duc@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Bern, 3. Januar 2023

Provisorische Nachlassstundung Nyco Flexible Packaging GmbH («Nyco») - Auswirkungen auf Dauerschuldverhältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 30. Dezember 2022 befindet sich die Nyco in provisorischer Nachlassstundung.

Die Nyco hat diverse Verträge abgeschlossen, welche ein Dauerschuldverhältnis begründen (bspw. Leasingverträge, Miet- und Pachtverträge, Serviceverträge, etc.).

Als provisorische Sachwalter halten wir Ihnen gegenüber bezüglich der Auswirkungen der provisorischen Nachlassstundung auf solche Verträge folgendes fest:

1. Aufgabe der Sachwalter ist es, vor allem dafür besorgt zu sein, dass während der provisorischen Nachlassstundung das Haftungssubstrat für die Gläubiger der Nyco nicht vermindert wird.
2. Gemäss Art. 310 Abs. 2 SchKG verpflichten die während der Stundung mit Zustimmung der Sachwalter eingegangenen Verbindlichkeiten in einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder einem nachfolgenden Konkurs die Masse.
3. Forderungen gegen die in provisorischer Nachlassstundung stehende Gesellschaft aus Verträgen, wie zum Beispiel Leasingverträgen, die vor der provisorischen Nachlassstundung eingegangen wurden, sind dagegen

Nachlassforderungen, sofern die Sachwalter für die Masse nicht ausdrücklich in solche Verträge eintreten und nicht ausdrücklich die Zustimmung zu diesen Verpflichtungen erteilen.

4. Wir halten deshalb als provisorische Sachwalter der Nyco ausdrücklich fest, dass
 - die Nachlassmasse nicht in die bestehenden Verträge, welche ein Dauerschuldverhältnis betreffen, eintritt (durch diesen Nichteintretensentscheid wird das betroffene Vertragsverhältnis jedoch nicht aufgelöst);
 - wir keine generelle Zustimmung zur Weitererfüllung der Verpflichtungen aus solchen Dauerschuldverhältnissen abgegeben haben;
 - sich aus einer allfälligen nach dem 30. Dezember 2022 weiterlaufenden Bezahlung von Leistungen aus solchen Dauerschuldverhältnissen keine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der provisorischen Sachwalter ableiten lässt, sondern dass diese Zahlungen völlig unpräjudiziell erfolgen.
5. Forderungen aus einem Dauerschuldverhältnis gelten nur soweit als Masseverbindlichkeiten, soweit die Nyco mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen haben (Art. 310 Abs. 2 SchKG).
6. Die Auflösung von Dauerschuldverhältnissen gemäss Art. 297a SchKG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Die provisorischen Sachwalter



Dr. Fritz Rothenbühler



Pablo Duc